

Blick zurück mit Bö

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **90 (1964)**

Heft 21

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Blick zurück mit

Bo!

Dreißigjährige Zeitdokumente
aus dem **Nebelspalter**



**Der symbolische
Nazifrontgruß**

**und eine seiner praktischen
Anwendungsarten**

(Mai 1934)

gesagt, ferne von mir, am Heiligsten rütteln zu wollen!

Aber: Wäre es vielleicht nicht doch möglich, die Schulzeit ein wenig aufeinander abzustimmen? Geht die kantonale Eigenart und Souveränität in Trümmer, wenn nicht mehr der eine Kanton vier, der andere fünf und der dritte sechs Jahre gemeinsamer Primarschule vorschreibt? Ist es in der Bundesver-

fassung verankert, daß im einen Kanton Realschule heißt, was im andern die Sekundarschule ist, während im dritten Kanton die Sekundarschule ist, was im vierten die Bezirksschule, die ihrerseits wohl der Realschule des einen, nicht aber der Realschule des andern Kantons gleichzusetzen ist, so daß ... Es kann einem ganz wirblig werden im Kopf ob soviel Vielfalt! Wie

gesagt, ich weiß nicht, wie sehr unsere eidgenössische Existenz Not litte, wenn Verhältnisse geschaffen würden, die den Schulkindern die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit *tatsächlich* gewähren würden, die ihnen auf Verfassungspapier *theoretisch* garantiert wird. Ich weiß das nicht, und es liegt mir fern, mich als Revoluzzer und Ketzer aufzuspielen.

Aber: Ich bin nicht ganz sicher, nach reiflicher Ueberlegung, daß ich die Frage Gullivers nach der Wünschbarkeit einer eidgenössischen Koordination des Schulwesens noch mit einem Nein beantworten würde. Auf jeden Fall würde ich bestimmt kein Ausrufzeichen mehr dahinter setzen. Das sei wirklich ferne von mir! – Und Sie, verehrte Leser?